

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungsblatt für das Enzthal und dessen Umgegend.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

46. Jahrgang.

Nr. 204.

Neuenbürg, Samstag den 29. Dezember

1888.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Samstag & Sonntag — Preis in Neuenbürg vierteljährlich 1 M 10 S, monatlich 40 S; durch die Post bezogen im Bezirk vierteljährlich 1 M 25 S, monatlich 45 S, auswärts vierteljährlich 1 M 45 S — Insertionspreis die Zeile oder deren Raum 10 S.

Amthliches.

Neuenbürg.

Das Ergebnis der **Sammlungen für die Hagelbeschädigten** an Kirchenopfer, Hauskollekten, Beiträge Einzelner und der Gemeinden ist folgendes:

Neuenbürg	50 M 1 S
Arnbach	30 " — "
Beinberg	20 " 50 "
Bernbach	30 " 95 "
Birkenfeld	58 " — "
Salmbach	72 " — "
Dobel	50 " — "
Engelsbrand	6 " 20 "
Feldrennach mit Conweiler, Dennach und Schwann	21 " 47 "
Gräfenhausen Gemeinde	100 " — "
Kirchspiel	36 " — "
Grunbach	4 " 40 "
Herrnalsb	121 " 45 "
Höfen	52 " 35 "
Kapfenhardt	25 " — "
Loffenau	21 " 13 "
Maissenbach unter dem Kirchenopfer von Liebenzell begriffen.	
Neusäß	54 M 20 S
Oberniedelsbach	20 " — "
Ottenhausen	19 " — "
Rothensol	22 " 70 "
Salmbach	20 " — "
Schönbürg mit Biefelsberg Igeltsloch, Oberlengenhardt u. Schwarzenberg	32 " — "
Unterenlengenhardt	10 " — "
Unterniedelsbach	10 " — "
Waldbrennach	45 " 40 "
Wilbhad	30 " — "
Gesamtsumme	960 M 76 S

Allen Gebern herzlichen Dank!
Den 24. Dezember 1888.

R. gem. Oberamt.
Hofmann. Kranz.

Neuenbürg.

An die Ortsvorsteher.

Die R. Zentralstelle für die Landwirtschaft erwünscht möglichst vollständige Notizen über die in den Kalenderjahren 1887 und 1888 im Bezirk zu Stande gekommenen oder in Vorbereitung, bezw. in Angriff genommenen bedeutenderen landwirtschaftlichen Verbesserungen, wie Ent- und Bewässerungen, Flusskorrekturen, größere Obstpflanzungen, Kultivierung und Regulierung von Allmanden oder sonstigen bisher ertragslosen Flächen, Bepflanzung größerer oder Flächen mit Holzbäumen, Anlage von Sammelgruben für Fäkal-

dünger u. s. w. Die Ortsvorsteher werden beauftragt, bis

längstens 15. Januar 1889

diese Notizen für ihre Gemeindegemarkungen hieher zu liefern oder Fehlanzeige zu erstatten. Hierbei wird es sich empfehlen, die Notizen durch den Techniker, welcher die Verbesserungen ausgeführt hat, auch zusammenstellen zu lassen.

Bei den Allmandregulierungen u. s. w. ist der Flächengehalt, die Zahl der Teile vor und nach der Regulierung, sonstige Verbesserungen mittelst Wegenanlagen, Pflanzung, Ansaat kahler Stellen u. s. w. bei Obst- und Wildholzpflanzungen die Fläche, über welche sich die Pflanzung erstreckt, und bei Sammelgruben für Fäkaldünger der Ort der Anlage, der Gehalt der Grube, der durch ihre Herstellung verursachte Kostenaufwand und ob derselbe von der Gemeinde, einer Genossenschaft oder einem einzelnen Privaten bestritten wird, anzugeben.

Den 26. Dez. 1888.

R. Oberamt.
Hofmann.

Neuenbürg.

An die Ortsvorsteher.

Mit Bezugnahme auf den Erlaß vom 12. Dezember d. J. betr. die Landtagsabgeordnetenwahl (Enzthäler Nr. 196) werden die Ortsvorsteher daran erinnert, daß die vorschriftsmäßig beurkundeten Wählerlisten samt den Akten über beantragte Wahlberechtigungen spätestens bis zum 31. Dezember 1888, mittags 12 Uhr an das Oberamt einzusenden sind.

Die Nichterhaltung dieser Frist hätte die sofortige Absendung eines Wartboten zur Folge.

Den 27. Dezember 1888.

R. Oberamt.
Hofmann.

Neuenbürg.

Die Ortsvorsteher

werden beauftragt, die **Rekrutierungsstammböcher** der Jahrgänge 1866/86, 1867/87 und 1868/88 behufs Berichtigung derselben alsbald hieher einzusenden.

Gleichzeitig ist der Bedarf an Formularen für die Stammböcher 1869/89 anzuzeigen.

Den 27. Dezember 1888.

R. Oberamt.
Hofmann.

Neuenbürg.

Bekanntmachung

betr. die **Schlachthofordnung** und **Fleischschauordnung** für die Stadt Pforzheim.

Von der für die Stadt Pforzheim erlassenen Schlachthofordnung und Fleischschauordnung werden hiemit nachstehende Bestimmungen zur Kenntnis der Bezirksangehörigen gebracht:

Schlachthofordnung.

§ 1.

Innerhalb der Gemarkung Pforzheim hat die Schlachtung von Ochsen, Farnen, Kühen, Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden ausschließlich im städtischen Schlachthofe zu geschehen.

Eine Ausnahme wird nur bezüglich der Notschlachtungen zugelassen und zwar ist hier die außerhalb des Schlachthofes stattfindende Thätigkeit lediglich auf das Töten des Tieres zu beschränken, sowie auf das Ausweiden und Abhäuten, soweit letzteres zum Ausweiden nötig ist.

§ 2.

Der Schlachthof ist geöffnet: in den Monaten April bis September morgens von 4—12 Uhr und nachmittags von 1—8 Uhr,

in den Monaten Oktober bis März morgens von 6—12 Uhr und nachmittags von 1—7 Uhr.

Der Schlachthof ist an Sonntagen, sowie am Neujahrstage, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingst-Montag, Stephanstag und Charfreitag nur geöffnet im Sommer von 4—8 Uhr, im Winter von 6—8 Uhr morgens.

Das Einbringen von Vieh in den Schlachthof ist indeß an diesen Tagen nicht gestattet.

Am ersten Weihnachtstage, am OSTER- und Pfingstsonntag bleibt der Schlachthof ganz geschlossen.

§ 4.

Bei der Ankunft im Schlachthofe ist jedes Schlachtthier sofort dem Schlachthofverwalter zur Anmeldung und sodann dem mit der Fleischschau betrauten Beamten zur Untersuchung vorzuführen.

Wird das Tier vom Fleischbeschauer für schlachtfähig befunden, so stempelt er dasselbe ab.

Erweist sich ein Tier als zur Zeit nicht schlachtfähig, weil es erkrankt, ermüdet, krankheitsverdächtig, krank oder schlecht genährt ist, so ist es bis auf Weiteres in die für solche Tiere bestimmten Räumlichkeiten des Schlachthofes zu verbringen.

sch.
Schweine
den, steht dem Ber.
toll zum Hirsch.
kop
Vetterglas
in
meter
erstatteten Wand-
rium oder Abreih-
Ansicht für Fest-
on
ac. Meeb.
hrs-
arten
druckerei von
Meeb.
Dienstagsnummer
ermittelt
erselben veröffent-
bis Samstag
Abonnement
äler
rtal 1889.
nten sind freund-
ellungen zeitig zu
aktion, auswärts
Postämtern, um
st zu vermeiden.
tes ist in Neuen-
10 S, monatlich
Oberamtsverkehr
monatlich 45 S,
45 S, monatlich
weitere Kosten.
er verschiedensten
äler unbestritten
zirkel gesichert. —
entlich viermaligen
önnnte auch dem
den und gemein-
gewidmet werden.
enselben im kom-
weitern und wird
ftstellerischen Er-
ierde werden ge-
ählung: „Schloß
k bringen.
des Enzthälers.



Jedenfalls ist es vor der Schlachtung dem Fleischbeschauer nochmals zur Untersuchung vorzuführen.

Zu junge Tiere werden vom Schlachthofverwalter aus dem Schlachthofe zurückgewiesen; insbesondere dürfen Kälber, welche nicht mindestens 14 Tage alt sind und nicht mindestens 8 Schneidezähne haben, nicht zugelassen werden.

§ 13.

Der Zutritt in die städtische Schlachthofanlage ist nur Personen gestattet, welche daselbst beschäftigt sind.

Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt unbedingt untersagt.

Erwachsenen kann die Besichtigung der Schlachthofanlage gegen Erlaubniskarte gestattet werden.

§ 15.

Uebertretungen der in den §§ 1—13 gegebenen Vorschriften werden an Geld oder mit Haft bestraft.

Fleischschauordnung.

§ 1.

Die Fleischschau in hiesiger Stadt findet allein im Schlachthofe und zwar nach den Bestimmungen des § 9 der Schlachthofordnung statt.

§ 2.

Frisches Fleisch von auswärts geschlachteten Tieren, welches als Nahrungsmittel für Menschen bestimmt ist, darf beim Großvieh (Farren, Ochsen, Kühe, Rinder) nur in ganzen Stücken von mindestens einem Viertel, bei anderen Tieren nur in ganzen Stücken von mindestens einer Hälfte des geschlachteten Tieres in die Stadt eingebracht werden.

Lammel und Schooß im Ganzen dürfen, auch wenn sie kleinere Stücke ausmachen, eingebracht werden.

§ 3.

Solches Fleisch muß in einer die Möglichkeit der Veränderung der Quantität des Fleisches ausschließenden Weise verschnürt und mit dem Ortsiegel des Schlachtortes versehen sein; das Siegel muß die Enden der Schnur zusammenhalten.

§ 4.

Niemand darf Fleisch in die hiesige Stadt von auswärts einführen, ohne einen vom Fleischbeschauer des Schlachtortes ausgestellten Fleischbeschauschein mit sich zu führen.

§ 5.

Aus diesem Schein muß ersichtlich sein:

- 1) daß eine zweimalige Befichtigung, nämlich vor und nach der Schlachtung durch den Fleischbeschauer stattgefunden hat,
- 2) der Befund der Fleischschau,
- 3) das genaue Gewicht und die Art des Fleisches,
- 4) Tag und Stunde der Ausstellung des Scheines.

Der Schein hat nur 24 Stunden Gültigkeit und muß vom Bürgermeister des Ortes der Schlachtung unter Beidrückung des Ortsiegels beglaubigt sein.

§ 6.

Die Einfuhr von auswärts geschlachtetem Fleisch in hiesige Stadt ist nur bei Tage zulässig, an Sonn- und Feiertagen überdies nur in den Stunden, in welchen der Schlachthof geöffnet ist.

§ 7.

Das nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen eingeführte Fleisch ist alsbald in den städtischen Schlachthof zu verbringen und daselbst einer nochmaligen Untersuchung durch den städtischen Fleischbeschauer zu unterwerfen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 9 und 14 der Schlachthofordnung.

§ 8.

Schweinefleisch ist auf Verlangen vom Fleischbeschauer auf Kosten der Besitzer jeder Art von mikroskopischer Untersuchung zu unterziehen und, wenn es trichinenfrei befunden wird, mit besonderem Stempel zu versehen.

§ 9.

In den gewöhnlichen Verkaufsstellen und auf den öffentlichen Fleischbänken hiesiger Stadt mit Ausnahme der Freibank darf nur bankwürdiges Fleisch feilgeboten werden.

§ 10.

Nicht bankwürdig ist nach § 11 der Verordnung vom 26. November 1878 das Fleisch

- 1) von verunglückten Tieren, welche nicht unverzüglich nach dem Unfall geschlachtet werden,
- 2) von alten und von abgemagerten Pferden,
- 3) von Kälbern, die nicht 14 Tage alt sind,
- 4) von kranken Tieren, soweit solches Fleisch überhaupt verkauft werden darf,
- 5) das von dem Fleischbeschauer als ungeeignet für den unbeschränkten Verkauf in Fleischbänken bezeichnete Fleisch.

§ 11.

Nicht bankwürdiges Fleisch darf nur auf der städtischen Freibank beim neuen Schlachthof feilgeboten werden.

§ 12.

Die Freibank wird durch ein Plakat als solche kenntlich gemacht; an ihr wird der vom Fleischbeschauer geschätzte Wert des betreffenden Fleisches auf einem Anschlag zur Kenntnis des Publikums gebracht; der Verkauf geschieht unter Aufsicht der Schlachthofverwaltung.

§ 13.

Pferdefleisch darf nur in Fleischbänken oder Lokalen verkauft werden, in denen kein anderes Fleisch feilgeboten wird und die durch deutliche Aufschrift gekennzeichnet sind.

§ 14.

Nicht bankwürdiges Fleisch und Pferdefleisch darf an Wiederverkäufer (Gastgeber, Wirte, Metzger, Wurstler etc.) überhaupt nicht, an Private nicht in Quantitäten über 2 Kilogramm abgegeben werden.

§ 15.

Der Ankauf solchen Fleisches, geschehe er auch durch Mittelspersonen, ist Wiederverkäufern streng verboten.

§ 16.

Für die Einhaltung der in den §§ 2—7 getroffenen Bestimmungen ist sowohl der Verkäufer als der Käufer verantwortlich.

§ 17.

Den Bestimmungen der §§ 2—7 unterliegt solches Fleisch nicht, welches Private — als welche Wiederverkäufer nicht gelten

— für den Gebrauch in ihrem eigenen Haushalt durch die Post oder als Expresgut beziehen.

§ 18.

Zwecks Durchführung der §§ 9, 11 und 13 kann die Polizeibehörde jeder Zeit in den Verkaufsstellen und Fleischbänken Nachschau halten lassen.

§ 19.

Die Fleischschaugebühren betragen pro Kilogramm des von auswärts eingebrachten Fleisches 3 Pf.

§ 20.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden auf Grund der §§ 87a, 93 und 95 P.-St.-G.-B. an Geld oder mit Haft bestraft.

Den Ortspolizeibehörden bleibt es überlassen, diese Vorschriften in ortsüblicher Weise weiter bekannt zu geben.

Den 13. Dezember 1888.

K. Oberamt.
Hofmann.

Oberamt Neuenbürg.

Lieferung und Beifuhr von Unterhaltungsmaterial auf Staatsstraßen.

Die Lieferung und Beifuhr von Unterhaltungsmaterial auf Staatsstraßen wird an nachstehend bezeichneten Terminen im öffentlichen Abstreich vergeben.

I. Samstag den 5. Januar 1889 vormittags 11 Uhr

auf dem Rathaus in Calmbach

1. Die Beifuhr von Porphyr vom Bahnhof Calmbach auf die Strecke von Km. 37.4 bis 39.7 der Straße von Calw nach Calmbach Nr. 102.

2. Die Beifuhr von Splitt von den Splittbrüchen im obern Enzthal auf die Straße von Pforzheim nach Wildbad Nr. 109,

a. für die Strecke von Km. 14.1 bis 16.8 und

b. für die Strecke von Km. 18.0 bis 20.8.

II. Am gleichen Tage nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathaus in Neuenbürg

Die Beifuhr von Porphyr vom Bahnhof Neuenbürg auf die Straße von Km. 5.9 bis 8.0 der Straße von Pforzheim nach Neuenbürg Nr. 109.

III. Am gleichen Tage nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathaus in Birkenfeld

Die Beifuhr von Kalksteinen auf die Straße von Pforzheim nach Wildbad Nr. 109,

a. für die Strecke von Km. 0 bis 4.8, Markung Birkenfeld und

b. für die Strecke von Km. 4.8 bis 5.9, Markung Birkenfeld u. Gräfenhausen.

Calw den 27. Dezember 1888.

K. Straßenbau-Inspektion.
Stuppel.

Privatnachrichten.

Berned.

Großnußholz-Anerbieten.

Die Freih. v. Güttingenische Gutsherrschaft bietet das pro 1889 in ihren Wald-



ungen anfallende Nadelgroßhuhholz mit ca. 300 Festmeter zum Verkauf auf dem Stock an.

Das zum Hieb bestimmte Holz wird auf Verlangen von dem Forstwart Müller vorgezeigt und kann nach Thunlichkeit auf Wunsch des Käufers gehauen werden.

Kaufsliebhaber werden eingeladen ihre Offerte bis zum 12. Januar 1889 mittags 12 Uhr bei Freiherrn Adolph v. Gütlingen Schloßstraße 42 in Stuttgart einzureichen.

Villa zu verkaufen.

In einem Lust- und Badeort des württb. Schwarzwaldes, Bahnstation, unweit der Fabrikstadt Pforzheim habe ich eine prachtvoll gelegene Villa unter sehr günstigen Zahlungsbedingungen für 20000 Mark im Auftrag zu verkaufen.

Dieselbe enthält 11 Zimmer nebst aller Zubehöre, sowie Wasserleitung und befindet sich bei der Villa ein 1 1/2 Morgen großer Garten.

Reflektanten erteilt jede weitere Auskunft

Güteragent Metzger,
Pforzheim.

9 Tage.



Mit den neuen Schnelldampfern des Norddeutschen Lloyd kann man die Reise von Bremen nach Amerika

in 9 Tagen

machen. Ferner fahren Dampfer des Norddeutschen Lloyd

von Bremen nach

Ostasien

Australien

Südamerika

Näheres bei dem Haupt-Agenten **Johs. Rominger,** Stuttgart,

und dessen Agenten: Theodor Weiß, Neuenbürg. Ernst Schall a. M. Calw.

Arnbach.

Eine junge Kälberkuh

Kalb, im Fuhrwerk gut gehend, hat zu verkaufen Ludwig Buchter, Sensenschmied.

Wähler-Versammlung

am Sonntag den 30. Dezember

in Birkenfeld nachmittags 2 Uhr,

in Gräfenhausen abends 5 Uhr,

wozu die verehrl. Wähler der Umgebung freundlich einladet

Landtagsabgeordneter Zentner.

Calmbach.

Gasthaus zur Sonne.

Sonntag den 30. Dezember 1888 von nachmittags 4 Uhr an

KONZERT

gegeben von den Herren B. Hofmann, W. Wörner und J. Haller bei ausgezeichnetem Bier und Wein, wozu höflichst einladet

S. Bleßing zur Sonne.

Neuenbürg.

Hiedurch empfehle mein neu eingerichtetes Lager in

Korbwaren

von den gewöhnlichen bis zu den feinsten Artikeln, sowie

Schuhwaren

jeder Art in großer Auswahl

Karl Wagner, Schuhmacher

im früher Flaschner Bäuerle'schen Hause.

Die Universal-Kohlenanzünder

der ersten deutschen Kohlenanzünder-Fabrik

machen alles Holz im Haushalt entbehrlich

und beseitigen die Gefahr des Gebrauches von Petroleum beim Feueranmachen.

In Zukunft ist zum Feueranmachen nur nötig: Die Kohlen u. ein Kohlenanzünder.

Zu haben bei W. Röck a. d. Brücke in Neuenbürg.

Inhoffen's

vierfach preisgekrönter

gebrannter

Java-Kaffee

in 1/4 und 1/2 Kilo Packeten.

Niederlage

in Neuenbürg bei C. Helber,

Theod. Weiss,

in Herrenalb bei Val. Brosius,

W. Waldmann

in Wildbad bei C. Aberle.

Lampenschirme

in hübscher Auswahl empfiehlt

Jak. Mech.

In bekannter guter Ausführung und vorzüglichsten Qualitäten versendet das erste und größte

Bettfedern-Lager

von

C. F. Kehnroth, Hamburg,

zollfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfund)

neue Bettfedern für 60 S das Pfd.

sehr gute Sorte 1 M 25 S "

prima Halbdaunen 1 M 60 u. 2 M

prima Halbdaunen hochfein 2 M 35 S

prima Ganzdaunen (Flaum) 2 M

50 S und 3 M

Bei Abnahme von 50 Pfd. 5 %

Rabatt.

Umtausch gestattet.

Neujahrs-

und

Visite-Karten

empfeht

die Buchdruckerei von

Jak. Mech.



Kronik.

Deutschland.

Berlin, den 23. Dez. Der Kaiser gedenkt, wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, erst im Frühjahr den Reichsländern einen mehrtägigen Besuch abzustatten, und zwar wird der Monarch außer Straßburg und Metz auch noch andere Städte besuchen, darunter die Ortschaften, wo 1870 die siegreiche Armee mit dem Feinde gerungen hat. Die Reise wird also neben ihrem hochpolitischen auch einen militärischen Charakter erhalten, und der Kaiser dürfte dabei namentlich vom Generalstabschef Grafen Waldersee begleitet werden.

Berlin, 26. Dez. Der Austausch der Ratifikationen des am 11. Nov. abgeschlossenen deutsch-schweizerischen Handelsvertrags (Zusatzvertrag) hat heute hier stattgefunden.

Württemberg.

Stuttgart, 27. Dez. Ihre Maj. die Königin verläßt morgen (Freitag) 10 Uhr 25 Stuttgart, um sich mit der Gäubahn über Böblingen und Schaffhausen u. s. w. nach Nizza zu begeben und den Winteraufenthalt mit Sr. Maj. dem König zu teilen. (S. M.)

Der Staatsanz. vom 25. Dez. bringt eine Bekanntmachung der K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande betreffend, vom 20. Juli 1879.

Die Nr. 38 des „Regierungsblatts für das Königreich Württemberg“, ausgegeben den 24. Dezember 1888, hat folgenden Inhalt: Gesetz, betreffend einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1887/89. Vom 12. Dezember 1888. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtragsverzeichnis höherer Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 13. Dezember 1888. — Bekanntmachung des Medizinalkollegiums, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzntaxe vom 24. Dezbr. 1887. Vom 19. Dezember 1888.

Stuttgart, 26. Dezbr. Gestern verstarb hier Oekonomierat J. F. Kamm, 1880—1888 Abgeordneter für den Bezirk Leonberg, 1868—70 Abgeordneter zum Zollparlament für den Wahlkreis Ludwigsburg-Cannstatt-Waiblingen-Leonberg. Als Pächter der Staatsdomäne Kleinhohenheim, später als Frhr. v. Barnbüler'scher Verwalter auf dem Rippen-

burger Hof hatte er Gelegenheit, die Landwirtschaft in größerem Maßstab kennen zu lernen und seine Erfahrungen praktisch zu verwerten, und da er vermöge seines Berufes landauf landab mit den Landwirten bekannt war, konnte es nicht fehlen, daß er bald als populäre Persönlichkeit durch das Vertrauen seiner Standesgenossen ausgezeichnet wurde und auch politisch im öffentlichen Leben hervortrat. (St. A.)

Stuttgart, 27. Dez. In der Stiftskirche fand am Montag abend um 8 Uhr eine einfache aber erhebende Weihnachtsfeier für Arme, Obdach- und Heimatlose statt. Es hatten sich denn auch viele Fremde dazu eingefunden und sie erquickten sich an den beiden großen hellstrahlenden Christbäumen rechts und links vom Altare, den herzerfrischenden a capella-Gesängen des Stiftskirchen-Chors, der schönen Weihnachtsansprache des Helfers Kolb und dem allgemeinen Choralgesang.

Stuttgart, 27. Dezbr. In der Nacht vom 25. auf den 26. d. M. wurde von ruchloser Hand das Mörkedenkmal an der Silberburg beschädigt und demselben die Nase abgeschlagen. Der Thäter ist bis jetzt unbekannt.

Elektrische Beleuchtung des Bahnhofes Stuttgart. In den letzten Tagen wurde die elektr. Beleuchtungsanlage des Bahnhofes Stuttgart in ihrer ganzen Ausdehnung fertiggestellt; dieselbe wird nunmehr die ganze Nacht hindurch betrieben. Die schon seit dem Jahre 1883 vorhandenen Bogenlampen wurden in die Neuanlage mit eingezogen, die dazu gehörigen Dynamomaschinen haben in dem neuen Kesselhause Aufstellung gefunden. Zum Betriebe der elektrischen Beleuchtung dienen drei Dampfessel mit rauchverzehrender Feuerung.

Nürtingen, 26. Dezbr. Der in Stuttgart wohnhafte ledige Hilfskondukteur Stinderle verunglückte gestern Abend bei Zug 62 dadurch, daß er bei der Abfahrt von der Station Nürtingen vom Wagen stürzte, wodurch er überfahren und getödtet wurde; er kam, wie es scheint im Begriffe, die Signalleine in Ordnung zu bringen, unter den rollenden Zug und fand einen augenblicklichen Tod; der Körper wurde schrecklich zugerichtet.

Am 21. Dezbr. Morgens ist der alte Postschaffner Kühner auf dem Waldenburger Bahnhof schwer verunglückt. Er befand sich während des Wechsels zweier Güterzüge mit seinem Gepäckwagen zwischen zwei benützten Geleisen und hatte das eine überschreiten wollen, als gegen seine Berechnung eine Lokomotive seinen Kopf faßte und dem Mann das eine Bein zerbrach, auch die Kopfschwarte schwer verletzete. Der Fuß mußte sofort am Knie abgenommen werden.

* Langenbrand, 27. Dez. Die gestrige, auch von entfernteren Waldorten zahlreich besuchte Wählerversammlung hat sich einmütig für die Wiederwahl des bisherigen Landtagsabgeordneten Beutter ausgesprochen.

Gestorben am 24. Dezember Pfarrer Max Eifert, 80 Jahre alt; von 1840 bis 1849 in Calmbach, dann in Eningen. Nach seiner Pensionierung wohnte er bei seinem ältesten Sohne in Rünzelsau,

wo er auch verschieden ist. Die Beerdigung findet in Eningen statt. — Die Enzthäler von damals werden dem ideal anregenden, umgänglichen Gesellschafter ein freundliches Andenken bewahren.

Neuenbürg, 26. Dezbr. Die auf heute angeändigte Versammlung, wobei Apotheker Lutz über die Landtagswahl und die Forderungen des Volkes sprechen wollte, wurde seitens des K. Oberamts unter Aufsicht gestellt. Da sich der Herr Redner von vornherein als der sozialdemokratischen Partei angehörend bekannte und sich über die oberamtliche Maßnahme mißbilligend äußerte, erklärte der anwesende Hr. Amtmann die Versammlung für aufgelöst. Demselben Schicksal verfiel folgerichtig auch die für den Abend in Birkensfeld anberaumte Versammlung, welche auf Grund des Soz.-Ges. verboten wurde.

Briefverkehr über Neujahr. Auf den Jahreswechsel ist namentlich für die größeren Städte des Landes ein außerordentlicher Anfall an Brieffendungen zu erwarten.

Die Absender der Neujahrsbriefe würden zur rechtzeitigen Bestellung der letzteren wesentlich beitragen, wenn sie die besondern Vorkehrungen der Postverwaltung zur Bewältigung des gesteigerten Briefverkehrs durch eine ganz genaue Adressierung der Briefe unterstützen und dabei nicht versäumen wollten, bei Briefen nach größeren Orten dem Namen des Adressaten, selbst wenn dieser zu den bekannteren Personen des Orts zählt, die Wohnung nach Straße und Hausnummer beizufügen. — Eine thunlichst frühzeitige Einlieferung der Neujahrsbriefe zur Post wird besonders empfohlen. — Die Wahl des gewöhnlichen Briefformats schützt gegen die Verluste, denen Briefe in kleinem Format (Visitenkartenformat) durch Einschieben in größere Sendungen besonders bei einem Massenverkehr ausgesetzt sind. — Die Benützung von Postkarten mit Widmungen, Anzeigen, Empfehlungen etc. auf der Vorder- (Adress-) Seite würde nach den bestehenden Vorschriften den Ausschluß der Karten von der Beförderung zur Folge haben. Als eine dankenswerte Rücksichtnahme auf das Publikum und auf das Postpersonal wäre es zu erkennen, wenn die Einlieferung nicht eiliger Druckfachen (Preisverzeichnisse, Zirkulare etc.) in den letzten Tagen des alten und am ersten Tag des neuen Jahres unterbleiben würde.

Ausland.

Als neuestes Parteimanöver in Frankreich steht in Aussicht eine Verbindung der Opportunisten mit den Royalisten um bei nächster Gelegenheit, etwa bei der Diskussion über das Floquetsche Projekt der Verfassungs-Revision das jetzige Ministerium zu stürzen und ein Ministerium Ferry zu Stande zu bringen.

Die nächste Dienstagsnummer des Enzthälers wird am Montag vormittag ausgegeben. Was in derselben veröffentlicht werden soll, mußte bis heute Samstag abend aufgegeben sein.

